



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs. 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016)** geändert werden nachstehende

Stellungnahme:

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

1) Zu den Begleitregelungen der EuKoPfVO:

1.1. Die Klarstellung, dass die Bestimmungen über einstweilige Verfügungen subsidiär gelten (§ 422 Abs. 1 EO) ist zweckmäßig.

1.2. Es erscheint konsequent, dass schon mit der Zustellung des Beschlusses an die Bank als Drittschuldner ein Pfandrecht erworben wird, wenn der Gläubiger schon über einen Titel verfügt (§ 422 Abs. 2 EO).

1.3. Die Zuständigkeitskonzentration beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien (§ 423, 424 Abs. 1 EO) ist zu befürworten (insbesondere zur Vermeidung allenfalls notwendiger Ordinationen und damit einhergehender Verzögerung).

1.4. Er erscheint praxisgerecht, die Einholung einer Kontoinformation dem Verfahren zur Erlangung eines Vermögensverzeichnisses nachzubilden (§ 424 EO).

1.5. Die vorgesehene Vermeidung einer Inländerdiskriminierung in § 422 Abs. 3 EO ist insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht (Gleichheitsgrundsatz) wohl geboten.

2. Zu den weiteren Begleitregelungen zum internationalen Exekutionsrecht:

2.1. Die Schaffung eines eigenen Teiles „Internationales Exekutionsrecht“ (Dritter Teil, §§ 403ff EO) erscheint zur Verbesserung der Systematik der EO durchaus angebracht. Auch die vorgesehene Unterteilung in mehrere Abschnitte, beginnend mit den allgemeinen Bestimmungen ist sinnvoll.

2.2. Die Anpassung der Fristen im § 411 EO an die in der EO üblichen Wochenfristen erscheint zweckmäßig.

2.3. Zu § 418 EO:

Die Festschreibung der hA, dass die Versagungsgründe mit Einstellungsantrag geltend zu machen sind, ist zur Klarstellung zu befürworten.

Ob die achtwöchige Frist durchwegs angemessen ist, kann im Einzelfall natürlich fraglich sein. Soweit Absatz 3 den Wiedereinsetzungsantrag zum Vorbild hat, ist festzuhalten, dass nach dieser Bestimmung (§ 146 Abs. 1 ZPO) auch leichtes Verschulden unschädlich ist (also die Wiedereinsetzung nicht hindert), während hier jegliches Verschulden die verspätete Geltendmachung von unbekannt gebliebenen Versagungsgründen ausschließt. Zu fragen ist, ob dies gewünscht ist.

3. Zur Internetversteigerung:

Die diesbezüglichen Änderungen dürften wohl weitgehend praxisgerecht sein.

Inwieweit das Verbot der Verwendung von Sniper-Programmen (§ 277a Abs. 5 EO) in der Praxis durchsetzbar ist, bleibt allerdings abzuwarten. Zu bedenken ist, dass mit dieser Regelung wohl eine Rechtsunsicherheit einhergeht, zumal idR nicht klar sein wird, ob ein solches Programm angewendet wurde oder nicht.

4. Zur Forderensexekution:

4.1. Die ausdrückliche Regelung der Zusammenrechnung bei geringen Bezügen ist aus Verpflichtetenschutz-Gründen durchaus zu begrüßen, dürfte aber insbesondere bei schwankenden Bezügen praktisch schwierig zu handhaben sein.

4.2. Die Erhöhung des Kostenersatzes für die Drittshuldnererklärungen ist aufgrund der Geldentwertung grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist zu bedenken, dass die bisherigen Beträge (EUR 25,-- bzw. EUR 15,--) nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Umsatzsteuer enthielten, während tatsächlich keine umsatzsteuerbare Leistung gegeben ist. Damit wäre – im Interesse der Gläubiger und der Verpflichteten – eine geringere Anhebung argumentierbar.

5. Sonstiges:

5.1. Die (ausdrückliche) Anordnung, dass der Vollzugsauftrag grundsätzlich sofort zu erteilen ist, und zwar im vereinfachten Bewillungsverfahren, resultiert aus der Praxis, wonach insbesondere im vereinfachten Bewilligungsverfahren der Vollzugsauftrag nicht sofort erteilt wurde, sondern erst nach Ablauf der Einspruchsfrist, was zu einer erheblichen Schlechterstellung des betreibenden Gläubigers führen konnte. Dies zu vermeiden und überhaupt die „Vollzugszeit“ zu verkürzen, ist zu begrüßen.

5.2. Folgerichtig wird im Gerichtsgebührengesetz klar gestellt, dass für das Verfahren zur Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eine Gerichtsgebühr zu entrichten ist.

5.3. Mit den Änderungen im gerichtlichen Einbringungsgesetz wird die Wirkung der Aufschiebung der Einbringung bei einem Stundungs- oder Nachlassantrag im Exekutionsverfahren konsequent geklärt (Aufschiebungsgrund).

5.4. Auf die Stellungnahme des Begutachtungssenates des Landesgerichtes Klagenfurt vom 22. August 2016, 1 Jv 2536/16i-02, wird verwiesen und dazu angemerkt:

a) Naturgemäß kann sich die Rechtsverfolgung (-durchsetzung) durch die Notwendigkeit, eine ausländische Rechtslage zu klären, verzögern, was aber wohl nicht zu vermeiden sein wird (im Zuge der Anpassung ausländischer Exekutionstitel).

b) Dass auch die Anpassung von Bruchteilstiteln unter die „Anpassung eines ausländischen Exekutionstitels“ fällt (§ 17 Abs. 3 Z 1 RpflG neu), sollte nicht zweifelhaft sein, zumal es nach österreichischem Recht aktuell keine Bruchteilstitel gibt.

c) Wenn „nur“ ein (ausländischer) Bruchteilstitel vorliegt, erscheint es durchaus konsequent, dass im Exekutionsverfahren (wo sonst ?) geklärt wird, welcher konkrete Betrag zu vollstrecken ist. Dass der Rechtsschutz regelmäßig nicht (gänzlich) jenem des Titelverfahrens entsprechen wird, ist zwar richtig, aber wohl schwerlich vermeidbar.

Der Vorsitzende:

i.V. Dr. Andreas Haidacher

Elektronisch gefertigt !